

# Wessen Würde wird denn nun verletzt?

Jens Kersten macht den genetischen Zufall der Zeugung zur tragenden ethischen Größe und negiert den Unterschied von reproduktivem und therapeutischem Klonen

Als in der Vorweihnachtszeit des Jahres 2002 die Raelianer-Sekte mit der niemals unter Beweis gestellten Behauptung der Weltöffentlichkeit mitteilte, die Geburt eines Klon-Babys mit dem sinnigen Namen „Eve“ bewerkstelligt zu haben, war die Empörung groß und die Ablehnung einhellig. Jens Kerstens umfangreiche Berliner Habilitationsschrift zeigt, dass das nicht bloß eine spontane Gefühlsaufwallung war, sondern sich die Ächtung des so genannten reproduktiven Klonens beim Menschen auf einen gefestigten und in vielen Rechtsdokumenten verankerten moralischen Konsens stützen kann.

Der Autor begnügt sich aber nicht mit der detaillierten Präsentation internationaler wie europarechtlicher Resolutionen, Erklärungen, Konventionen und Richtlinien. Er fragt darüber hinaus nach einer tiefer liegenden Begründung für das Klon-Verbot. Das ist umso wichtiger, als er aufgrund einer gebotenen engen Auslegung der einschlägigen Strafgesetze des deutschen Embryonenschutzgesetzes von 1990 die Position vertritt, dass dieses nur das Klonen in Form des Embryonensplittings untersagt, nicht aber die praktisch sehr viel bedeutendere so genannte Zellkerntransfer-Methode, wie sie beim berühmten Klon-Schaf „Dolly“ zur Anwendung kam.

Eine solche Suche nach tragfähigen Gründen erübrigt sich weder dadurch, dass viele Naturwissenschaftler die rein biologische Möglichkeit des Fortpflanzungsklonens beim Säugetier Mensch verneinen, noch durch den weltweiten Konsens selbst, zumal in den einschlägigen Dokumenten wie im politischen Diskurs meist nur pauschal eine Verletzung „der“ Menschenwürde angeführt und somit die entscheidende Frage, wessen Würde – des Originals? des Klons? der beteiligten Dritten? – denn nun verletzt wird, unbeantwortet bleibt.

Auch ist ja nicht zu verkennen, dass sich beim reproduktiven Klonen die argumentative Konstellation im Vergleich zu geläufigen bioethischen Fragestellungen geradezu umkehrt: Liegt bei der Stammzellforschung und der Präimplantationsdiagnostik das Problem in der Vernichtung menschlichen Lebens im frühembryonalen Stadium, zielt das reproduktive Klonen auf die Herbeiführung einer regelrechten Schwangerschaft mit späterer Geburt eines neuen Menschen, also auf die Erzeugung von Nachkommen. Was soll daran eigentlich falsch oder verwerflich sein?



Es fragt sich, ob die Sicherung der Rechte des Klons darin bestehen kann, ihn gar nicht erst entstehen zu lassen.

Foto: Jörg Buschmann

Kersten sieht durch das Klonen zentral die Menschenwürde verletzt, weil die Subjektqualität der künftigen Menschen durch gezielte Zuweisung eines bestimmten Genoms vonseiten Dritter und den damit verbundenen Entzug eines „Natuschicksals“ gelehnt werde. Der genetische Zufall bei sexueller Zeugung rückt hier zur tragenden ethischen Größe auf. Wegen der jedenfalls beim derzeitigen technischen Stand der Dinge zu erwartenden Missbildungen treten Verletzungen der physischen, wegen der prognostizierten fehlenden Akzeptanz der Klone als Gleiche in der Gesellschaft Verletzungen der psychischen Integrität und des Gleichheitsgebotes hinzu.

## „Verantwortungsprogramm“

Nun entgeht dem Autor die Schwierigkeit nicht, dass künftige Menschen mangels aktueller Existenz noch nicht Träger subjektiver Rechte sein und im übrigen schwerlich durch eine Handlung verletzt sein können, der sie erst ihre Existenz und damit die Voraussetzung für die Innehabung von Rechten verdanken; auch die Notlösung einer Vorwirkung solcher Rechte wird treffend abgelehnt. Vielmehr strapaziert Kersten die objektivrechtliche Seite der Grundrechte und fundiert den Verstoß gegen diese in ei-

nem vor allem in der Menschenwürdegarantie verorteten „Verantwortungsprogramm für künftige Menschen“.

Auch dieser aufwändig präsentierte und von mancherlei Wiederholungen nicht freie Argumentationsgang führt freilich zu einer einigermaßen paradox anmutenden Pointe: Besteht jene Form der „Daseinsvorsorge“, die dem Staat zur Sicherung der Würde des Klons auferlegt ist, doch genau darin, ihn nicht entstehen zu lassen. Besser hätte man vielleicht die Anknüpfung an individuelle Rechte der künftigen Menschen gänzlich gekappt und darauf abgestellt, dass es beim Verbot des reproduktiven Klonens letztlich um die Sicherung der Interaktionsbedingungen einer auf den Prämissen von Freiheit und Gleichheit beruhenden Gesellschaft geht – und damit um die Wahrung unserer aller Würde und ihrer Voraussetzungen, weniger um die des Klons oder des Geklonten.

Gleichwohl wird man dem Autor im Ergebnis der Untersuchung, nämlich dem Plädoyer für ein striktes Verbot des reproduktiven Klonens, natürlich nicht widersprechen wollen. Wie sieht es aber nun beim sehr viel umstritteneren „therapeutischen“ Klonen aus, das man mit Blick auf die vagen und noch weitgehend ungeklärten medizinischen Heilungsmöglichkeiten vielleicht besser als For-

schungsklonen oder als Klonen zu biomedizinischen Forschungszwecken titulieren sollte?

Kersten behandelt, was der Titel seines Buches nicht ganz zweifelsfrei indiziert, auch dieses Problemfeld. Beim therapeutischen Klonen geht es nun nicht um die Herbeiführung einer Schwangerschaft und die Geburt genetisch identischer Nachkommen, sondern um die Herstellung einer Blastozyste – das ist ein frühembryonaler Verband von etwa 200 Zellen –, aus der etwa am vierten Entwicklungstag embryonale Stammzellen für Forschungszwecke oder Therapieveruche gewonnen werden. Bekanntlich gestaltet sich dabei nicht nur die Rechtslage in den Staaten höchst unterschiedlich und reicht vom strikten Verbot (beispielsweise in Italien, Österreich, Spanien) bis hin zu expliziter Zulassung (Großbritannien, Belgien, Israel); auch in den einschlägigen bioethischen Debatten in Philosophie, Theologie und Jurisprudenz sind die Auffassungen über die Vertretbarkeit des therapeutischen Klonens zu tiefst gespalten.

Wer nun gehofft hätte, bei Kersten eine gründliche Aufbereitung, Analyse und Kritik der vielfältigen Argumente pro und contra zu finden, erfährt eine herbe Enttäuschung. Denn der Autor entzieht sich dem durch eine frappierende

Problemreduktion, indem er das Verbot des therapeutischen Klonens als zwingende Folge des Verbots des reproduktiven Klonens auszuweisen sucht.

## Alles Mensch

Für Kersten schrumpft alles auf die Frage zusammen, von welcher Entwicklungsstufe an das allgemein konsentiertere Verbot des reproduktiven Klonens von Menschen zu greifen beginnt. Und hier lautet die für sich schon höchst angreifbare These, Mensch in diesem Sinne sei jede totipotente Zelle, die ungeschmälert dem Schutz der Menschenwürdegarantie unterliege. Damit erscheint das therapeutische Klonen letztlich nur als eine besonders früh einsetzende Form des reproduktiven Klonens – und muss wie jenes als ausgeschlossen gelten. Jede Form des Klonens, so erklärt der Autor kurzerhand, sei eben zugleich eine Form des reproduktiven Klonens, die gängige Unterscheidung nur semantischer Natur.

Dieses Ergebnis überrascht. Aber es überzeugt nicht. Die Einbeziehung der Differenz zwischen reproduktivem und therapeutischem Klonen ignoriert die elementare Verschiedenartigkeit beider Formen, erkennt die Sach- und verzeichnet die Diskussionslage. Die besondere bioethische Problematik, die beim therapeu-

tischen in scharfem Gegensatz zum reproduktiven Klonen gerade in der Erzeugung frühembryonalen Lebens (und eben nicht schon „eines Menschen“) zum Zwecke seiner alsbaldigen Vernichtung zu Forschungs- und Therapiezwecken liegt, wird auf diese Weise weitgehend abgedunkelt.

Ebenso wenig treten die diversen Argumente gegen einen vollen Lebens- und Würeschutz für das pränatale und vor allem das pränatale, also vor der Einnistung befindliche, Leben deutlich ans Licht. Einigermassen ratlos steht man nach Kerstens Identifikation von reproduktivem und therapeutischem Klonen ferner vor der Frage, was seine Position eigentlich für die minutiös ausgebreiteten Rechtsdokumente völker- und europarechtlicher Provenienz bedeutet; diese unterscheiden ausdrücklich zwischen beiden Formen und verbieten oft das reproduktive Klonen ebenso eindeutig, wie sie die Regulierung des therapeutischen Klonens den einzelnen Staaten überlassen. Handeln denn nun diejenigen Staaten, die das therapeutische Klonen gestatten und das reproduktive untersagen, selbstwidersprüchlich oder übertragen sie gar gegen die von ihnen mitgetragene Übereinkünfte?

Nicht so recht zu sehen ist schließlich, wie die vorgetragenen Hauptargumente gegen das reproduktive Klonen, nämlich die Gefährdung von Würde, Freiheit, Gleichheit und physischer wie psychischer Integrität, sich eigentlich sinnvoll auf einen Verband von rund 200 Zellen beziehen lassen, der nicht in den Uterus einer Frau implantiert, sondern zu bestimmten Gewebestrukturen fortentwickelt werden soll.

Man sieht: Kerstens Entdifferenzierungsstrategie trägt keine Früchte, sondern hinterlässt eher eine Erklärungswüste. Das ist bedauerlich, weil das materialreiche, informative und durchweg verständlich geschriebene Werk hier Wertvolles hätte leisten können. Doch so sorgsam die Argumente gegen das reproduktive Klonen auch aufbereitet, analysiert und gewichtet werden – bei der ebenso aktuellen wie kontrovers diskutierten Thematik des therapeutischen Klonens steht der interessierte Leser am Ende mit ziemlich leeren Händen da.

HORST DREIER

JENS KERSTEN: *Das Klonen von Menschen. Eine verfassungs-, europaa- und völkerrechtliche Kritik.* Mohr Siebeck, Tübingen 2004. 679 Seiten, 129 Euro.